

Öffentliche Bekanntmachung

Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 1. 7. 1993 als Satzung beschlossene XI. und XII. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/9 „Spiekerhof“ ist das Anzeigeverfahren gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung treten die vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Geltungsbereich umfaßt

- vier Grundstücke an der nördlichen Grenze der Straße „Birkenhain“ (XI. vereinfachte Änderung)
- ein Gebiet zwischen den Straßen „Spiekerhof“, „Zum Forst“ und „Zum Weiher“ (XII. vereinfachte Änderung)

Jedermann kann die Änderungen des Bebauungsplanes mit der Begründung im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1-3, Zimmer 51, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen: Mo. 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr; Di. u. Mi. 8.30 - 12.00 Uhr; Do. 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr; Fr. 8.30 - 12.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbedenklich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 18. November 1993

RIDDER
Bürgermeister